

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate

Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.

Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Berliner Karate Verband e.V.

Ehrenordnung

(Überarbeitete Fassung: März 2022)

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate

Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.

Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

Inhalt

1. Ehrenordnung	3
2. Ehrungen erfolgen durch	3
3. Voraussetzungen	3
3.1. BKV-Ehrennadel	3
3.2. BKV-Sportplakette.....	4
3.3. Ehrenbär	4
3.4. Geld- oder Sachpräsente	4
3.5. Ehrenpräsident/-in.....	4
4. Antragstellung und Zuständigkeit	5
5. Inkrafttreten	5

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate

Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.

Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

1. Ehrenordnung

Die Ehrungen durch den Berliner Karate Verband sind die höchsten Auszeichnungen, die der BKV zu vergeben hat. Der BKV kann Aktive, Funktionäre/ Funktionärinnen und Persönlichkeiten ehren, die hinsichtlich des Aufbaus, der Förderung und der Verbreitung des Karate in Berlin außerordentliche Verdienste erworben haben.

2. Ehrungen erfolgen durch

- 2.1. die Verleihung der BKV-Ehrennadel für verdienstvolle Tätigkeit im BKV,
- 2.2. die Verleihung der BKV-Sportplakette für besondere sportliche Erfolge,
- 2.3. die Verleihung des BKV-Ehrenbären für besondere Verdienste um das Karate,
- 2.4. Geldpräsente (analog zur Kosten- Honorar- und Gebührenordnung) oder Sachpräsente,
- 2.5. die Ernennung eines Ehrenpräsidenten/ einer Ehrenpräsidentin des BKV.

3. Voraussetzungen

3.1. BKV-Ehrennadel

- 3.1.1. in Bronze für 10 Jahre verdienstvolle Tätigkeit im BKV,
- 3.1.2. in Silber für 20 Jahre verdienstvolle Tätigkeit im BKV,
- 3.1.3. in Gold für 30 Jahre verdienstvolle Tätigkeit im BKV,
- 3.1.4. in Platin für 40 Jahre verdienstvolle Tätigkeit im BKV.

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate

Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.

Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

3.2. BKV-Sportplakette

- 3.2.1. in Bronze für den Gewinn der Deutschen Meisterschaft,
- 3.2.2. in Silber für den Gewinn einer Medaille bei den Europameisterschaften,
- 3.2.3. in Gold für den Gewinn einer Medaille bei den Weltmeisterschaften.

3.3. Ehrenbär

- 3.3.1. für langjährige Vereinsvorsitzende (mind. 25 Jahre),
- 3.3.2. für Trainer/-innen und Ausbilder/-innen in Diensten des BKV bei Beendigung ihrer Tätigkeit,
- 3.3.3. für Organisatoren und Organisatorinnen von Turnieren und Veranstaltungen mit hoher Außenwirksamkeit (z.B. Deutsche Meisterschaften und höher, German Open, Berlin Open).

3.4. Geld- oder Sachpräsente

- 3.4.1. Anlässlich ihres Mitgliedschaftsjubiläums im Berliner Karate Verband können Vereine ab dem 10-jährigen Jubiläum alle 10 Jahre ein Geldpräsent erhalten (analog zur Kosten-, Honorar- und Gebührenordnung).
- 3.4.2. Darüber hinaus kann das Präsidium des Berliner Karate Verbandes aus besonderen Anlässen über Geld- und Sachpräsente entscheiden.

3.5. Ehrenpräsident/-in

Bei außergewöhnlichen Verdiensten für den BKV kann ein/-e frühere/-r Präsident/-in zum Ehrenpräsidenten/ zur Ehrenpräsidentin ernannt werden.

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate

Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.

Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.

4. Antragstellung und Zuständigkeit

- 4.1. Anträge können gestellt werden von den Vorständen der Mitgliedsvereine, den Präsidiumsmitgliedern und Referenten und Referentinnen.
- 4.2. Anträge sind schriftlich mit kurzer Begründung bei der BKV-Geschäftsstelle einzureichen.
- 4.3. Über die Bestätigung der Anträge (außer Ernennung) entscheidet das Präsidium.
- 4.4. Ehrenpräsidenten und Ehrenpräsidentinnen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.
- 4.5. Die Ehrungen werden durch den Präsidenten/ die Präsidentin des BKV oder einem Vizepräsidenten/ einer Vizepräsidentin in einem dafür würdigen Rahmen vorgenommen.
- 4.6. Alle Ehrungen außer den Sachpräsidenten werden mit einer Urkunde dokumentiert.
- 4.7. Die Sportplaketten werden in einem Kästchen überreicht.
- 4.8. Die für die Ehrungen entstehenden Kosten sind im jeweiligen Haushalt zu planen.
- 4.9. Die Ehrung ist auf der Homepage des BKV zu veröffentlichen.
- 4.10. Die Aberkennung der Ehrungen erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen der Träger/-innen gegen BKV-Satzung und BKV-Ordnungen durch die Mitgliederversammlung.

5. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 02.03.1997 in Kraft. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 12.03.2004, dem 03.03.2006, dem 11.03.2009, dem 27.02.2015, dem 22.02.2019 und dem 25.03.2022 in Kraft.